

32/SN-1291 ^{YON 31} /ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien, am 24. Juni 1988

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	42 GE 9 88
Datum:	29. JUNI 1988
Verteilt	1.7.1988 Rosner Dr. Bauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 24.6.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
7.021/39-I 2/88 29.3.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-488/R/Scha 521

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Partnerschaft für
Freie Berufe (Partnerschafts-
gesetz).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Entwurf keine Einwände erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit darf daran erinnert werden, daß für die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes eine Initiative der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Ende 1970 maßgeblich war, die auf Schaffung einer neuen Gesellschaftsform, vor allem für die Forstwirtschaft abzielte. Der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Bundesministerium für Justiz übermittelte Gesetzentwurf wurde aber nicht weiterverfolgt.

Für eine zwischenbetriebliche Kooperation sowie die Vermeidung erbschaftsrechtlich bedingter Zersplitterung größerer Forstbetriebe wäre die Möglichkeit einer Gesellschaftsbildung ohne abgabenrechtliche Mehrbelastung anstelle der

- 2 -

Einzelbewirtschaftung grundsätzlich zu begrüßen. Es müßten daher die seinerzeitigen Initiativen aufgenommen und weiterverfolgt werden.

Da derzeit die Bildung solcher Gemeinschaften oder Gesellschaften noch nicht spruchreif ist, behält sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern vor, zu gegebenem Zeitpunkt die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für die zwischenbetriebliche Kooperation und für Erbengemeinschaften in der Forstwirtschaft unter Heranziehung des seinerzeitigen Vorschlages des Hauptverbandes der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe zu beantragen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gen. Ing. Dörfel

Der Generalsekretär:

gen. Dr. Körbl